

Stadt Bitterfeld-Wolfen
FB Rechnungsprüfung



Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2016

der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen	4
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
C. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2016	7
1. Inventur	7
2. Buchführung	7
3. Internes Kontrollsystem	8
4. Jahresabschluss	8
5. Planvergleich	9
D. Rechenschaftsbericht, Anlagen, Anhang	9
E. Bestätigungsvermerk	11

ANLAGEN

Bilanz	Anlage 1
Ergebnisrechnung	Anlage 2
Finanzrechnung	Anlage 3
Planvergleich	Anlage 4
Erläuterungen zum Bericht 2016	Anlage 5

Abkürzungsverzeichnis

AZV	Abwasserzweckverband
AfA	Absetzung für Abnutzung
BewertRL	Bewertungsrichtlinie
DA	Dienstanweisung
EB	Eröffnungsbilanz
EWB	Einzelwertberichtigung
FB	Fachbereich
FBL	Fachbereichsleiter
GB	Geschäftsbereich
GBL	Geschäftsbereichsleiter
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik LSA
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik LSA
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GS	Grundstück
HGB	Handelsgesetzbuch
i.H.v.	in Höhe von
InventRL	Inventurrichtlinie
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LK ABI	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
LRH	Landesrechnungshof
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- u. Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OT	Ortsteil
PWB	Pauschalwertberichtigung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RND	Restnutzungsdauer
RP	Rechnungsprüfung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SB	Sachbereich
SBL	Sachbereichsleiter
SK	Sachkonto
TEUR	Tausend Euro
USK	Untersachkonto
u. E.	unseres Erachtens
z. B./Bsp.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen¹, wenn diese ein solches eingerichtet hat².

Bei der Durchführung der Prüfung ist der FB Rechnungsprüfung in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge an Weisungen nicht gebunden³ und nur dem Gesetz unterworfen⁴.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen⁵. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Dabei sind die folgenden Rechtsgrundlagen des Landes Sachsen-Anhalt und Dienstvorschriften der Stadt Bitterfeld-Wolfen anzuwenden:

Gesetz über ein NKHR für die Kommunen des LSA vom 22.03.06

Gemeindeordnung vom 05.10.93 / Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 17.06.14

Gemeindehaushaltsverordnung vom 22.12.10 / Kommunalhaushaltsverordnung vom 16.12.15

Gemeindekassenverordnung LSA vom 30.03.06

Kommunalrechtsreformgesetz vom 15.05.14

NKHR – Verbindliche Muster (RdErl. des MI vom 01.07.11/RdErl. des MI vom 12.12.16)

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt in der jeweils aktuellen Fassung

Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (InventRL) vom 09.04.06

Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BewertRL) vom 09.04.06

Diverse Runderlasse des MI in der jeweils aktuellen Fassung

DA Nr. 05 - Regelung von Haushaltsangelegenheiten (gültig seit 01.11.11)

DA Nr. 13 - Erstellung von Bilanzen und Jahresabschlüssen (gültig bis 08.06.15)

DA Nr. 13 - Inventurrichtlinie (gültig seit 09.06.15)

DA Nr. 29 - Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie (gültig seit 09.06.15)

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung sowie einer Vermögensrechnung (Bilanz)⁶ und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern⁷. Dem Jahresabschluss sind als Anlagen Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen⁸ beizufügen⁹.

Der Inhalt der Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt sich nach § 130 GO LSA (§ 141 KVG LSA).

¹ gemäß § 129 Abs. 1 GO LSA (§ 140 Abs. 1 KVG LSA)

² nach § 127 Abs. 1 GO LSA (§ 138 Abs. 1 KVG LSA)

³ gemäß § 2 Abs. 3 RPO

⁴ nach § 2 Abs. 4 RPO

⁵ gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA (§ 118 Abs. 1 KVG LSA)

⁶ gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA (§ 118 Abs. 2 KVG LSA)

⁷ nach § 108 Abs. 3 GO LSA (§ 118 Abs. 3 KVG LSA)

⁸ gemäß § 99 Abs. 3 GO LSA (§ 107 Abs. 3 KVG LSA)

⁹ gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA (§ 118 Abs. 4 KVG LSA)

Gegenstand unserer Prüfung waren in Umsetzung dieser Aufgabenstellung die Buchführung, der nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Dies erfolgte weitestgehend stichprobenartig unter Zugrundelegung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung von Wesentlichkeitsaspekten. So wurden weniger risikobehaftete Prüffelder nur sehr kursorisch geprüft. Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Lage der Stadt wesentlich auswirken, erkannt werden konnten.

Den Rechenschaftsbericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes trägt die Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Prüffeststellungen nehmen wir Bezug auf eine Empfehlung des Arbeitskreises Rechnungsprüfung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 18. März 2015¹⁰.

So wurden von uns folgende **Wesentlichkeitsgrenzen** für die Beurteilung der Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2016 herangezogen:

Höhe	Bezugsgröße	Bezugsgröße (in EUR)	Wesentlichkeit im Jahresabschluss (in EUR über...)
1%	Summe aller Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	70.314.341,50	703.143,42
1%	Summe aller Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	72.470.927,88	724.709,28
1%	Summe aller Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	59.538.439,08	595.384,39
1%	Summe aller Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	57.157.520,78	571.575,21
0,5%*	Summe der einzelnen Posten des Anlagevermögens (AV)	182.637.262,50	913.186,31
0,5%*	Summe der Vorräte, der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände	1.130.778,85	5.653,89
0,5%*	Summe aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	75.511,70	377,56
0,5%*	Summe der einzelnen Posten des Sonderpostens	76.146.531,30	380.732,66
0,5%*	Summe der Rückstellungen	71.106,03	355,53
0,5%*	Summe der Verbindlichkeiten	90.777.429,98	453.887,15
0,5%*	Summe passiver Rechnungsabgrenzungsposten	3.137.711,97	15.688,56

* bezogen auf Kontengruppe / Dreisteller (z.B.: 096-Anlagen im Bau)

Optimierungsverfahren der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016

Nach § 108 a GO LSA (§ 120 KVG LSA) ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, anschließend durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Vertretung zu beschließen.

¹⁰ (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung – Empfehlungen zur Prüfung des Jahresabschlusses in Mecklenburg-Vorpommern)

Der letzte durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossene Jahresabschluss ist der des Jahres 2012. Der Beschluss wurde am 16.08.2017 gefasst.

Aufgrund verschiedener Umstände kam die Stadt Bitterfeld-Wolfen in den vergangenen Jahren immer mehr in Verzug bezüglich der Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse.

Um schnellstmöglich in einen gesetzeskonformen Zustand zu gelangen, waren eine Optimierung der Erstellung der Jahresabschlüsse 2013-2016 sowie deren Prüfungen erforderlich. Deshalb wurde ein mögliches Verfahren in Verwaltungsbesprechungen am 13., 19. und 28.12.2016 besprochen. Am 17.01.2017 wurde das Projekt im Rechnungsprüfungsausschuss, am 26.01.2017 im Haushalts- und Finanzausschuss, am 02.02.2017 im Hauptausschuss und am 08.02.2017 im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorgestellt. In allen Gremien fand das Vorhaben einhellige Zustimmung.

Grundgedanke dieses Optimierungsverfahrens war die parallele Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 mit der Maßgabe, soweit als möglich alle notwendigen Korrekturen aus Vorjahren spätestens im Jahresabschluss 2016 vorzunehmen.

In Abstimmung zwischen dem erstellenden und dem prüfenden Bereich wurde festgelegt, dass für die Jahre 2013-2015 insbesondere auf eine Bearbeitung der Rechnungsabgrenzungsposten und einiger Rückstellungspositionen verzichtet werden kann. Damit entsprechen die so erstellten Jahresabschlüsse 2013-2015 aber dennoch im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen. Unwesentliche Fehler innerhalb der Jahresabschlüsse 2013-2015, die aufgrund von Verschiebungen in den einzelnen Jahren durch Jahresabgrenzungen, Ergebnisvorträge sowie den Aufteilungen innerhalb der Teilhaushalte u.ä. entstanden sind, werden im Jahresabschluss 2016 richtig dargestellt und insofern für die Vorjahre geheilt.

Mit dem Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde nunmehr dieses im Januar 2017 in Angriff genommene Projekt der Aufholung der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 innerhalb eines Haushaltsjahres erfolgreich beendet. Möglich wurde dieser Kraftakt durch die zielstrebige und konstruktive Zusammenarbeit aller an diesem Projekt Beteiligten.

Aufgrund der Besonderheit dieses Aufholprozesses war es aus unserer Sicht unumgänglich, Kompromisse einzugehen und Zwischenlösungen zu akzeptieren. Dies äußert sich in der Vielzahl der zukünftig noch zu lösenden Problemstellungen, die wir in Anlage 5 zu diesem Bericht aufgeführt und erläutert haben und deren Erledigung wir konsequent weiterverfolgen werden.

Allerdings rechtfertigt der insgesamt positive Effekt dieses Projektes für die Stadt Bitterfeld-Wolfen aus unserer Sicht diese Vorgehensweise.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat nunmehr bezüglich der Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2016 durch den Stadtrat bis zum 31.12.2017 einen gesetzeskonformen Zustand erreicht.

Für den Jahresabschluss 2017 ist sie damit ebenso in die realistische Position gelangt, diesen gesetzeskonformen Zustand auch hinsichtlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 bis zum 30.04.2018 zu erreichen.

C. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2016

1. Inventur

Nach den Vorschriften¹¹ ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Am 09.06.2015 trat die Inventurrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen (DA Nr. 13 neu) in Kraft. In dieser wurden die Inventurtermine geändert und den Gegebenheiten angepasst. Danach war zum 31.12.2016 eine Buchinventur vorgesehen. Zur Prüfung der Durchführung der Inventur abgeforderte Inventurunterlagen konnten nicht vorgelegt werden. Ein Ausdruck entsprechender Unterlagen zum Prüfungszeitpunkt (07.08.2017) sollte lt. zuständigem Sachbereich die Inventur dokumentieren.

Die Inventur ist jährlich stichtagsbezogen durchzuführen und hat zum Schluss eines Haushaltsjahres und damit zum Bilanzstichtag, dem 31.12. jeden Jahres, zu erfolgen. Diese Stichtagsinventur muss nicht direkt am Bilanzstichtag, jedoch zeitnah durchgeführt werden. (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt). Vor dem Hintergrund dieser Regelung hätte die Buchinventur grundsätzlich zeitnah zum 31.12.2016 erfolgen und mit Unterlagen zu diesem Zeitpunkt dokumentiert werden müssen. Es ist damit zu bezweifeln, dass eine Buchinventur zum Inventurstichtag (31.12.2016) tatsächlich erfolgt ist.

2. Buchführung

Die anfänglich fehlende Akzeptanz des doppelten kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist mittlerweile nur noch selten festzustellen. Nachholbedarf sehen wir nach wie vor bei der Einbeziehung der Mitarbeiter der Verwaltung abseits des Fachbereiches Finanzen in die Gesamtproblematik der Bilanzerstellung. Das Verständnis für die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, insbesondere Dokumentation und Nachweisführung, bis hin zu einzelnen Rechen- bzw. Buchungswegen muss den verantwortlichen Mitarbeitern weiterhin kontinuierlich vermittelt werden.

Das betrifft ebenso unsere Auffassung, dass sich die dezentral organisierte Geschäftsbuchführung (Haushaltsüberwachung, Anordnungsgeschehen, Bilanzierung usw.) als Teil der Finanzbuchhaltung negativ auswirkt, da es hierdurch oftmals an einer direkten Unterweisung und fachlichen Unterstellung bezüglich der Aufgabenerfüllung der Geschäftsbuchführung fehlt. Allerdings hat sich die Verwaltung hierzu eindeutig positioniert und hält an der dezentralen Organisation der Geschäftsbuchführung fest. Es wird zwar als nachteilig erkannt, dass durch die Vielschichtigkeit der Arbeitsaufgaben der Budgetverwalter die Buchungsqualität leidet, dennoch überwiege der Vorteil der Nutzbarkeit des Fachwissens der einzelnen Bereiche im Buchungsgeschehen. Im Rahmen des Aufholprozesses der Jahresabschlusserstellung und -prüfung der Jahre 2013 bis 2016 hat sich jedoch gezeigt, dass es dringend eindeutiger Festlegungen bedarf, um dieses Fachwissen für die Geschäftsbuchführung auch abrufbar und damit nutzbar zu machen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unserer Feststellung den gesetzlichen Vorschriften sowie weitestgehend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Dennoch war eine Vielzahl von Feststellungen zu treffen, die zum Teil von wesentlicher Bedeutung sind bzw. deren Auswirkungen auf den Jahresabschluss auf Grund mangelnder Regelungen und Sachverhaltsklärungen nicht einschätzbar sind.

¹¹ § 113 KVG LSA und Inventurrichtlinie LSA

3. Internes Kontrollsystem

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen¹². Ein wesentlicher dieser Grundsätze ist der der Vollständigkeit.

Nach dem Vollständigkeitsgrundsatz sind sämtliche buchungspflichtige Geschäftsvorfälle (alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen sowie Vermögens- und Schuldumschichtungen) im Jahresabschluss zu erfassen. Neben den buchführungspflichtigen Vorfällen sind auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, zu berücksichtigen.

Um einzuschätzen und vor allem zu kontrollieren, ob dieser Grundsatz eingehalten wird, bedarf es zentraler Systeme, die eine solche Beurteilung erlauben.

Wie bereits in den Jahresabschlüssen der Jahre 2008 bis 2015 festgestellt, fehlen nach unserer Auffassung nach wie vor wichtige Systeme für eine wirksame Kontrolle der vollständigen Abbildung aller bilanzrelevanten Sachverhalte im Jahresabschluss. In der Anlage 5 „Erläuterungen zum Bericht 2016“ gehen wir näher auf diese Problematik ein.

4. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2016 wurde weitestgehend auf der Grundlage aller unmittelbar und mittelbar für die Rechnungslegung für Kommunen geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung waren weitestgehend ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgte weitestgehend nach dem Schema des § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik. Für die Ergebnisrechnung wurde das Muster 13 und für die Finanzrechnung nach Änderung das Muster 14 angewendet¹³.

Bei der technischen Ausführung der Jahresabschlüsse nimmt die Stadt Bitterfeld-Wolfen weiterhin die Hilfe der Softwarefirma AB-DATA in Anspruch. Diese intensive Inanspruchnahme der Softwarefirma sollte mit Blick auf die zusätzlichen Kosten und die Gefahr, dass Verantwortlichkeiten verwischen, nicht zur Regel werden.

Wie unter Abschnitt B ausgeführt erfolgte die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 parallel, so dass möglichst viele der notwendigen Korrekturen noch vorgenommen werden konnten. Ebenso bestand die Aufgabe möglichst alle Korrekturen aus Vorjahren im Jahresabschluss 2016 vorzunehmen. Das gelang in hohem Maße, was die abnehmende Zahl der wesentlichen Feststellungen von 2013 bis 2016 verdeutlicht.

Aufgrund der Dringlichkeit der Fertigstellung der vier Jahresabschlüsse konnten allerdings einige Problemfelder noch nicht abschließend mit dem Jahresabschluss 2016 erledigt werden.

Sie sind mit dem folgenden Jahresabschluss für 2017 – soweit möglich – nachzuholen.

Das betrifft insbesondere Sachverhalte, bei denen

- ein sich über Jahre entwickelter Bearbeitungsstau (Aktivierung fertiggestellter Investitionen) beseitigt werden muss
- begründende Unterlagen für vorgenommene Bewertungen noch beschafft, ausgewertet und geprüft werden müssen
- Verfahrensregelungen erstellt oder überarbeitet werden müssen
- Kontrollmechanismen entwickelt und eingeführt werden müssen
- Sachverhaltsklärungen erfolgen müssen.

¹² nach § 108 Abs. 1 GO LSA (§ 118 Abs. 1 KVG LSA)

¹³ NKHR; Verbindliche Muster, RdErl. des MI vom 1.7.2011, Anlage zu Nummer 1

Wir verweisen hierzu auf die Anlage 5 „Erläuterungen zum Bericht 2016“, in der wir nähere Erläuterungen zu diesen noch zu erledigenden Angelegenheiten geben.

Nach einschlägigen Vorschriften¹⁴ und Handlungsempfehlungen¹⁵ ist der von uns nach den geltenden Regelungen¹⁶ abzugebende Bestätigungsvermerk einzuschränken, sofern die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung führt und/oder abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können. Die von uns festgelegten und für die Beurteilung der Wesentlichkeit erforderlichen Wertgrenzen haben wir unter Abschnitt B dargestellt.

Unter Anwendung der unter Abschnitt B dargestellten Kriterien hat unsere Prüfung zu einigen als wesentlich einzustufenden Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung geführt. Ebenso waren einige Sachverhalte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2016 nicht mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen. Diese Sachverhalte ebenso wie die wesentlichen Mängel bedingen und umfassen die unter Abschnitt E deklarierte **Einschränkung des Bestätigungsvermerkes**.

Alle als wesentlich einzustufenden Feststellungen sowie die Sachverhalte, die nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden konnten haben wir in der Anlage 5 „Erläuterungen zum Bericht 2016“ zusammengefasst und mit einer Information zum aktuellen Stand per 31.08.2017 versehen.

5. Planvergleich

Ein Vergleich zwischen Haushaltsplan (fortgeschriebener Ansatz) und Ergebnisrechnung ist in Anlage 4 dargestellt.

Zur Erläuterung der wesentlichen Abweichungen verweisen wir auf den Rechenschaftsbericht, der hierüber Auskunft geben muss.

D. Rechenschaftsbericht, Anlagen, Anhang

Anhang

Nach den für den Jahresabschluss geltenden allgemeinen Grundsätzen¹⁷ sind im Anhang Begründungen, Erläuterungen und Ergänzungen zu den Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung gefordert. Diese Angaben sowie die über diese allgemeinen Informationen hinausgehenden weiteren Erläuterungen¹⁸ sind vorhanden.

Insbesondere werden die erheblichen Unterschiede zum Vorjahr bezüglich der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung dargestellt und erklärt.

In einer manuell erstellten Übersicht zur Vermögensrechnung stimmen die Werte zum 01.01.2016 nicht mit dem im Jahresabschluss 2015 ermittelten Schlussbestand zum 31.12.2015 überein. Ursächlich hierfür ist die Nichteinhaltung des Bilanzierungsgrundsatzes der Bilanzidentität. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Anlage 5 Nr. 3.

Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht¹⁹ sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

¹⁴ § 322 HGB

¹⁵ (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung – Empfehlungen zur Prüfung des Jahresabschlusses in Mecklenburg-Vorpommern), IDW PS 400

¹⁶ § 130 Absatz 3 GO LSA/§ 141 Absatz 3 KVG LSA

¹⁷ § 41 KomHVO

¹⁸ § 47 Nr. 1-10 KomHVO

¹⁹ nach § 108 Abs. 3 GO LSA (§ 118 Abs. 3 KVG LSA)

Bild vermittelt wird²⁰. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Teil des Optimierungsverfahrens der parallelen Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 war die Festlegung, für die Jahresabschlüsse 2013-2016 nur einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Dieser lag nach Korrektur in zweiter Fassung am 01. September 2017 vor.

Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 enthält mehr einführende Angaben zu den Randbedingungen des Jahres 2016 als bislang. Eine Beurteilung der Lage und des Jahresergebnisses ist damit besser möglich als in den vorhergehenden Abschlüssen.

Jedoch beziehen sich nicht alle Daten auf das rechenschaftspflichtige Jahr, sondern teilweise auch auf spätere Zeitpunkte.

Wie in den Vorjahren enthält der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 nach unserer Auffassung zu wenige Erläuterungen bezüglich der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres²¹.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Anlage 5 Nr. 5. Ein teils vorgenommener Verweis auf diesbezügliche Ausführungen in den Erläuterungen der Abweichungen gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 KomHVO (Vorjahresvergleich) in anderen Teilen des Jahresabschlusses ist weder vorgesehen noch aufgrund der unterschiedlichen Inhalte der Erläuterungen überhaupt möglich.

Die dargestellten Daten lassen entsprechende Aussagen nicht zu und reichen als Erläuterung nicht aus. Die diesbezügliche Aussagekraft sollte bei folgenden Jahresabschlüssen weiter verbessert werden.

Anlagen²²

Die gesetzlich geforderten Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht) sind dem Jahresabschluss beigelegt, entsprechen aber teilweise nicht den vorgegebenen Mustern²³. Wir verweisen hierzu auf unsere Erläuterungen in Anlage 5 Nr. 5.

²⁰ gemäß § 48 GemHVO Doppik

²¹ § 48 Abs. 1 S. 2 KomHVO

²² gemäß § 49 KomHVO

²³ entsprechend der Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport

E. Bestätigungsvermerk

Die örtliche Prüfung²⁴ obliegt dem Rechnungsprüfungsamt²⁵ (Fachbereich Rechnungsprüfung) der Stadt Bitterfeld-Wolfen und umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses²⁶.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang sowie dem beizufügenden Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen²⁷ - der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung haben wir in unserem Prüfungsbericht²⁸ definiert.

Für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss war die Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der ehemaligen Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob der Jahresabschluss sowie seine Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermitteln²⁹. Dieses zusammengefasste Gesamturteil über das Ergebnis der Prüfung ist im Bestätigungsvermerk wiederzugeben, dessen Kernaussage sich ausschließlich auf die Rechnungslegung bezieht. Es basiert auf den einzelnen Prüfungsfeststellungen, die zu werten sind und aus denen ein abschließendes Gesamtergebnis abzuleiten ist. Welche Wesentlichkeitsgrenzen bei der Beurteilung/Wertung der Prüfungsfeststellungen herangezogen wurden, haben wir in unserem Prüfungsbericht³⁰ nachvollziehbar dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist für das Jahr 2016 ordentliche Erträge i.H.v. 70.314.341,50 EUR und ordentliche Aufwendungen i.H.v. 72.470.927,88 EUR aus. Das Haushaltsjahr 2016 schließt damit in der ordentlichen Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag i.H.v. 2.156.586,38 EUR ab. Der geforderte Haushaltsausgleich³¹ konnte demnach im Haushaltsjahr 2016 nicht erreicht werden. Die Vermögensrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist zum 31.12.2016 eine Bilanzsumme i.H.v. 192.503.380,83 EUR aus.

²⁴ § 125 GO LSA/§ 136 KVG LSA

²⁵ § 127 GO LSA/§ 138 KVG LSA

²⁶ gemäß § 129 GO LSA/§ 140 KVG LSA nach den inhaltlichen Vorgaben des § 130 GO LSA/§ 141 KVG LSA

²⁷ gemäß § 108 GO LSA/§ 118 KVG LSA

²⁸ vom 26.09.2017 unter Position B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

²⁹ § 130 Absatz 3 GO LSA/§ 141 Absatz 3 KVG LSA

³⁰ vom 26.09.2017 unter Position B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

³¹ nach § 90 Abs. 3 GO LSA/§ 98 Absatz 3 KVG LSA

Die Prüfer gelangen zu der Einschätzung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2016 über ein **weitgehend** geordnetes und zweckdienliches Finanzwesen verfügt.

Auf Grund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden

eingeschränkten Bestätigungsvermerk

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der unter Abschnitt C, Nr. 4 i.V.m. Anlage 5 „Erläuterungen zum Bericht 2016“ genannten Einschränkungen zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Mit diesen **Einschränkungen** entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **im Wesentlichen** den Vorschriften³² sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein **weitestgehend** den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt weitestgehend ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung **im Wesentlichen** zutreffend dar.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Bitterfeld-Wolfen, 26.09.2017



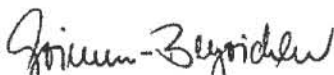
Bauermann
Prüfer



Naumann
Prüferin



Pachali
Prüferin



Grimm-Beyrichen
Fachbereichsleiterin

³² des § 108 GO LSA/§ 118 KVG und der entsprechenden Regelungen der GemHVO Doppik/KomHVO

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
	Euro	
1	2	3
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielles Vermögen	276.501,87	388.811,06
1.2 Sachanlagevermögen	170.010.957,90	162.431.275,30
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.077.745,59	28.654.045,09
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	57.167.844,50	55.192.046,23
1.2.3 Infrastrukturvermögen	61.115.752,70	61.672.358,02
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	40.537,78	39.270,97
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.751.520,35	1.600.148,70
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	732.743,11	648.968,22
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	4.714.617,88	4.139.520,21
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15.410.195,99	10.484.917,86
1.3 Finanzanlagevermögen	12.022.331,20	19.817.176,14
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	8.746.784,00	16.616.224,00
1.3.2 Beteiligungen	3.075.547,20	3.000.952,14
1.3.3 Sondervermögen	200.000,00	200.000,00
Summe Anlagevermögen	182.309.790,97	182.637.262,50
2. Umlaufvermögen		
2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.829.692,95	763.035,94
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	249.159,56	73.576,14
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.580.533,39	689.459,80
2.3 Privatr. Forderungen aus LuL, Sonstige Vermögensgegenstän.	227.770,60	367.742,91
2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	66.087,14	304.995,09
2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	109.116,61	42.933,41
2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände	52.566,85	19.814,41
2.4 Liquide Mittel	11.738.217,58	8.659.827,78
2.4.1 Sichteinlage bei Banken und Kreditinstituten	11.374.434,21	6.077.831,28
2.4.2 Sonstige Einlagen	344.220,53	2.564.324,06
2.4.3 Bargeld	19.562,84	17.672,44
Summe Umlaufvermögen	15.795.681,13	9.790.606,63
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	100.586,61	75.511,70
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Bilanzsumme	198.206.058,71	192.503.380,83

Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
	Euro	
1	2	3
1. Eigenkapital		
1.1 Rücklagen	71.708.445,56	79.503.290,50
1.1.1 aus Eröffnungsbilanz	71.708.445,56	79.503.290,50
1.1.2 aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	7.095,45	7.095,45
1.3 Fehlbetragsvortrag	-55.692.615,54	-55.462.920,58
1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	229.694,96	-1.676.863,82
Summe Eigenkapital	16.252.620,43	22.370.601,55
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	73.579.276,11	70.505.115,59
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	4.709.489,98	4.602.263,59
2.3 Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 sonstige Sonderposten	1.129.335,79	1.039.152,12
Summe Sonderposten	79.418.101,88	76.146.531,30
3. Rückstellungen		
3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	546.740,54	71.106,03
3.5.1 Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	510.685,28	0,00
3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	36.055,26	71.106,03
3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	0,00
Summe Rückstellungen	546.740,54	71.106,03
4. Verbindlichkeiten		
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	17.724.428,75	15.231.465,19
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung d. Zahlungsfähigkeit	75.000.000,00	70.000.001,50
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.586.400,43	1.517.681,33
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.726.731,40	4.028.281,96
Summe Verbindlichkeiten	99.037.560,58	90.777.429,98
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.951.035,28	3.137.711,97
Bilanzsumme	198.206.058,71	192.503.380,83

Ergebnisrechnung 2016

Ertrags- und Aufwandsarten		Vorjahr in EUR	Haushaltsjahr in EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	37.088.302,82	40.553.145,79
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.881.420,51	15.776.753,14
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.129.667,99	2.223.303,84
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.728.086,92	1.526.196,07
6	+ sonstige ordentliche Erträge	8.553.453,05	9.055.977,02
7	+ Finanzerträge	1.089.211,71	1.178.965,64
8	+ aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00
9	= Ordentliche Erträge	68.470.143,00	70.314.341,50
10	Personalaufwendungen	-17.071.075,49	-16.760.167,30
11	+ Versorgungsaufwendungen	-264.136,88	0,00
12	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.632.967,68	-11.727.647,73
13	+ Transferaufwendungen	-27.019.431,56	-28.460.429,65
14	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.537.141,58	-4.635.988,30
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.629.959,54	-1.033.493,86
16	+ bilanzielle Abschreibungen	-8.230.172,72	-9.853.201,04
17	= Ordentliche Aufwendungen	-67.384.885,45	-72.470.927,88
18	= Ordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 9 und 17)	1.085.257,55	-2.156.586,38
19	außerordentliche Erträge	1.395.244,62	982.634,39
20	- außerordentliche Aufwendungen	-2.250.807,21	-502.911,83
21	= Außerordentliches Ergebnis	-855.562,59	479.722,56
22	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	229.694,96	-1.676.863,82

Nachrichtlich:	
2. Jahresergebnis	-1.676.863,82
+ Jahresfehlbeträge aus Vorjahren	-55.462.920,58
= bereinigtes Jahresergebnis	-57.139.784,40

Finanzrechnung 2016

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Vorjahr in EUR	Haushaltsjahr in EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	36.464.416,90	39.825.242,68
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.008.378,23	12.204.587,50
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.592.484,25	2.350.060,58
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Umlagen	1.716.635,54	1.426.396,80
6	+ sonstige Einzahlungen	3.506.455,57	2.657.070,56
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.034.010,71	1.075.080,96
8	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.322.381,20	59.538.439,08
9	Personalauszahlungen	-17.021.221,02	-17.290.901,29
10	+ Versorgungsauszahlungen	-264.828,08	0,00
11	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.182.652,66	-11.627.958,11
12	+ Transferauszahlungen	-23.041.072,27	-24.936.297,54
13	+ sonstige Auszahlungen	-3.217.823,77	-2.284.022,39
14	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-1.645.325,58	-1.018.341,45
15	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-56.372.923,38	-57.157.520,78
16	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo Zeilen 8 und 15)	2.949.457,82	2.380.918,30
17	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	3.404.149,20	4.428.006,41
18	+ Einzahlungen aus Veränderung des Anlagevermögens	539.339,05	730.568,87
19	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.943.488,25	5.158.575,28
20	Auszahlungen für eigene Investitionen	-2.578.610,19	-2.816.435,08
21	+ Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	0,00	0,00
22	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.578.610,19	-2.816.435,08
23	= Saldo aus der Investitionstätigkeit (Saldo Zeile 19 und 22)	1.364.878,06	2.342.140,20
24	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summe Zeilen 16 und 23)	4.314.335,88	4.723.058,50
25	Einzahlungen aus der Aufnahme v. Krediten für Investitionen u. Investitions-förderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen u. Investitions-förderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.793.768,28	-2.492.963,56
27	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	1,50
28	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	-5.000.000,00
29	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.793.768,28	-7.492.962,06
30	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00
31	- Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00
32	= Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00
33	= Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 29 und 32)	-2.793.768,28	-7.492.962,06
34	= Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 24 und 33)	1.520.567,60	-2.769.903,56
35	+ Einzahlungen fremder Finanzmittel	128.746,40	-308.753,62
36	- Auszahlungen fremder Finanzmittel	-257,62	267,38
37	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	10.089.161,20	11.738.217,58
38	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	11.738.217,58	8.659.827,78

Ergebnisrechnung/Planvergleich 2016

Ertrags- und Aufwandsarten			Fortgeschriebener Ansatz in EUR	Ergebnis 2016 in EUR	Abweichung in EUR
1		Steuern und ähnliche Abgaben	41.037.148,54	40.553.145,79	-484.002,75
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.761.757,99	15.776.753,14	-2.985.004,85
3	+	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.602.273,82	2.223.303,84	-378.969,98
5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.364.076,68	1.526.196,07	162.119,39
6	+	sonstige ordentliche Erträge	7.102.577,16	9.055.977,02	1.953.399,86
7	+	Finanzerträge	1.157.695,83	1.178.965,64	21.269,81
8	+	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
9	=	Ordentliche Erträge	72.025.530,02	70.314.341,50	-1.711.188,52
10		Personalaufwendungen	-17.767.900,00	-16.760.167,30	1.007.732,70
11	+	Versorgungsaufwendungen	-279.500,00	0,00	279.500,00
12	+	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.134.234,95	-11.727.647,73	2.406.587,22
13	+	Transferaufwendungen	-30.791.385,67	-28.460.429,65	2.330.956,02
14	+	sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.581.381,04	-4.635.988,30	-2.054.607,26
15	+	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.287.755,44	-1.033.493,86	254.261,58
16	+	bilanzielle Abschreibungen	-7.912.300,00	-9.853.201,04	-1.940.901,04
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-74.754.457,10	-72.470.927,88	2.283.529,22
18	=	Ordentliches Ergebnis	-2.728.927,08	-2.156.586,38	572.340,70
		(Saldo Zeilen 9 und 17)			
19		außerordentliche Erträge	314.800,00	982.634,39	667.834,39
20	-	außerordentliche Aufwendungen	-314.800,00	-502.911,83	-188.111,83
21	=	Außerordentliches Ergebnis	0,00	479.722,56	479.722,56
22	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-2.728.927,08	-1.676.863,82	1.052.063,26
		(Summe Zeilen 18 und 21)			

Erläuterungen zum Bericht 2016

Im „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ ist unter Abschnitt C, Nr. 4 dargestellt, dass wesentliche Feststellungen und Sachverhalte, die nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können, zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führten. Diese Feststellungen werden nachfolgend näher erläutert einschließlich einer Information zum aktuellen Stand per 31.08.2017.

Darüber hinaus wird eine Übersicht über festgestellten weiteren Handlungsbedarf gegeben.

	Seite
1. Wesentliche Feststellungen zur Bilanz 2016	2
2. Wesentliche Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2016	5
3. Wesentliche Feststellungen zur Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	6
4. Sachverhalte, die nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können	7
4.1. Fehlende Kontrollsysteme	7
4.2. Erforderliche Sachverhaltsklärungen aus dem JA 2016 bzw. aus Vorjahren	8
5. Weiterer Handlungsbedarf	15

1. Wesentliche Feststellungen zur Bilanz 2016

Aktiva - Position 2. Umlaufvermögen (Bereich Forderungen)

Umsortierungen zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie innerhalb der privatrechtlichen Forderungen sind in den Vorjahren bereits erfolgt.

Dennoch sind auch im Jahr 2016 noch folgende Ausweisungsfehler bei den Kontengruppen im Bereich der privatrechtlichen Forderungen festzustellen:

Position	Bezeichnung	Differenz in EUR	Bewertung
2.3	Privatrechtliche Forderungen, sonstige VG	18.521,34	Zu niedrig
2.3.1	Privatrechtliche Forderungen aus LuL	172.894,32	Zu hoch
2.3.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen	191.415,66	Zu niedrig

1. Es handelt sich um Zuordnungsfehler zwischen den Positionen 2.3.1 und 2.3.2.

Unter privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind sonstige privatrechtliche Forderungen ausgewiesen und damit hier um **172.894,32 EUR** zu viel.

- Sonstige privatrechtliche Forderungen aus Vorschüssen in Höhe von **8.224,49 EUR**
- wertberichtigte Grundstücksforderung aus 2011 in Höhe von **164.669,83 EUR**
(337.645,72 EUR abzüglich Pauschalwertberichtigung 172.975,89 EUR/51,23 %)

2. Unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen fehlen die unter 1. genannten Fehlzusordnungen mit insgesamt **151.352,80 EUR**

- wertberichtigte sonst. privatrechtl. Forderungen aus Vorschüssen i. H. v. **3.599,04 EUR**
(8.224,49 EUR abzüglich Pauschalwertberichtigung 4.625,45 EUR/56,24 %)
- wertberichtigte Grundstücksforderung aus 2011 in Höhe von **147.753,76 EUR**
(337.645,72 EUR abzüglich Pauschalwertberichtigung 189.891,96 EUR/56,24 %)

Außerdem fehlt hier seit 2011 eine zur zuvor genannten Grundstücksforderung gehörige Nebenforderung von mittlerweile 91.551,31 EUR. Um die Pauschalwertberichtigung (51.488,45 EUR/56,24 %) vermindert fehlt sie zum 31.12.2017 in Höhe von **40.062,86 EUR**.

Wir verweisen insofern auf unsere Ausführungen zu dieser Problematik in den Jahresabschlüssen 2011 – 2013. Die bisher fehlende Zinsberechnung wurde im Jahr 2017 nachgeholt. Die entsprechenden Forderungen fehlen daher für die Jahre 2013 bis 2016. Damit werden die Gesamtforderungen aus diesem Sachverhalt erst mit dem Jahresabschluss 2017 vollständig ausgewiesen.

Insgesamt ist damit die Position 2.3.2. sonstige privatrechtliche Forderungen um **191.415,66 EUR** zu gering ausgewiesen.

Stand August 2017

Die Umsortierungen erfolgen 2017.

Die Korrektur der seit 2011 fehlenden Nebenforderung erfolgt 2017.

Passiva - Position 1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Im Jahr 2013 erfolgte die Einbuchung des Bestandes der passiven Rechnungsabgrenzung für Grabnutzungsgebühren aus Vorjahren (rückwirkend von 2002 bis 2012) in Höhe von 1.713.520,85 EUR. Dieser insgesamt aufgelaufene Rechnungsabgrenzungsbetrag für in Vorjahren erzielte Erträge aus Grabnutzungsgebühren wurde fehlerhaft komplett gegen die Rücklage der Eröffnungsbilanz gebucht und hatte damit keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis 2013.

Der in der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigende Teil (2002 bis 2007) betrug allerdings nur 871.999,75 EUR. Der diesen Betrag übersteigende Teil in Höhe von

841.521,10 EUR wurde zu unrecht aus der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ausgebucht. Er wäre ergebniswirksam zu berücksichtigen gewesen. Damit ist die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz auch zum 31.12.2016 um insgesamt **841.521,10 EUR zu gering** ausgewiesen.

Die Unterlagen zur Prüfung dieser Bilanzposition wurden erst am 21.06.2017 übergeben. Da als endgültiger Buchungsschluss für das Jahr 2016 der 12.06.2017 festgelegt war, konnte die Korrektur im Jahresabschluss 2016 nicht mehr erfolgen.

Stand August 2017

Die Korrektur ist im Jahresabschluss 2017 vorgesehen.

Passiva - Position 4.7. sonstige Verbindlichkeiten

Der Bestand dieser Position ist um insgesamt **1.343.127,93 EUR zu hoch** ausgewiesen, was wie folgt zu begründen ist:

1. Im Jahr 2016 waren Ausweisungsfehler auf Grund fehlerhafter Zuordnungen unter der Position 4.7 sonstige Verbindlichkeiten festzustellen. So sind hier Verbindlichkeiten aus Transferleistungen mit **114.632,23 EUR** (richtig Position 4.6) enthalten.

Stand August 2017

Die fehlerhaften Zuordnungen in der Position sonstige Verbindlichkeiten werden 2017 korrigiert.

2. Unter dieser Bilanzposition sind unter anderem die Einzahlungen nach § 28 KomHVO zu erfassen. Sie werden mit einem Wert von 3.412.352,47 EUR ausgewiesen.

Nach § 28 KomHVO ist der Nachweis einer Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit nur dann legitim, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht erforderlich (6991 durchlaufende Posten) oder noch nicht möglich (6999 vorläufige Rechnungsvorgänge) ist.

Unter KG 3799 werden in 26 Unterkonten die entsprechenden Sachverhalte abgebildet und sind dem Kontenbereich 6991 – durchlaufende Posten - zugeordnet. Diese Zuordnung trifft nach unserer Auffassung allerdings nur für 8 Unterkonten mit einem Wertumfang von 2.183.856,77 EUR zu.

Bei den anderen Sachverhalten mit einem Gesamtwertumfang von 1.228.495,70 EUR handelt es sich um Rechnungsvorgänge, deren Zuordnung zu den entsprechenden haushaltswirksamen Konten möglich ist, im laufenden Jahr bzw. zum Jahresabschluss aber noch nicht erfolgte.

Daher sind sie zunächst als vorläufige Rechnungsvorgänge zu charakterisieren und dem Kontenbereich 6999 zuzuordnen.

Die Prüfung der einzelnen Sachverhalte ergab allerdings, dass eine Bereinigung spätestens zum Jahresabschluss hätte erfolgen müssen bzw. die Rechtmäßigkeit der Buchung als vorläufige Rechnungsvorgänge gar nicht gegeben war.

Insgesamt handelt es sich um eine Größenordnung von mindestens **1.228.495,70 EUR**, um die der Bestand an dieser Stelle nicht korrekt ist bzw. der Verbleib im Bestand nicht ausreichend begründet ist. Die wertmäßig größten Positionen nehmen Unterkonten für

- Mieteinnahmen (SK 99999.30011/30016 = 165.202,73 EUR),
- Spenden (SK 99999.30008/30040 = 9.311,88 EUR),
- Übertragung zweckgeb. Einn. ins Folgejahr (SK 99999.30027/30028 = 345.966,85 EUR)
- Grundstücksverkäufe (SK 99999.30017 = 468.103,20 EUR) ein.

So wurden unter SK 99999.30017 Grundstücksverkaufserlöse (Kaufpreise zuzüglich erhobener Erschließungsbeiträge) gebucht bzw. im Bestand gehalten, obwohl der Eigentumsübergang längst erfolgt war. Für 2016 ergeben sich folgende Werte:

Grundstückskaufpreise	318.746,40 EUR (aus 2014, 2015 und 2016)
Erschließungsbeiträge	114.386,97 EUR (aus 2013, 2014 und 2015)

Begründet wird diese Verfahrensweise unter anderem damit, dass Grundstücke noch nicht abschließend vermessen seien und damit der endgültige Kaufpreis noch nicht feststehe.

Fehlende Vermessung oder eine möglicherweise zu erwartende Rückzahlung von Fördermitteln sind allerdings kein Grund, derartige Sachverhalte als vorläufige Rechnungsvorgänge zu behandeln. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist die Veräußerung von Sachanlagevermögen mit Eigentumsübergang zu bilanzieren.

In der Folge fehlen die entsprechenden Auswirkungen in der

Bilanz - Positionen A 1.2 Sachanlagevermögen, P 2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Ergebnisrechnung - außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Finanzrechnung - Einzahlungen aus Veränderung des Anlagevermögens

Stand August 2017:

Im laufenden Jahr 2017 wurden einige dieser Rechnungsvorgänge bereits den entsprechenden Konten zugeordnet bzw. wird dies zum Jahresabschluss 2017 geschehen.

Für einen weiteren Teil sind noch Sachverhaltsklärungen erforderlich, die zum Jahresabschluss 2017 abgeschlossen sein sollen.

2. Wesentliche Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2016

Position 06 - sonstige ordentliche Erträge (KB 453)

SK 45300 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

In dieser Position enthalten ist eine pauschal ermittelte Summe von **926.892,19 EUR**, welche zum größten Teil nicht dem Jahr 2016 zuzurechnen ist. Dies resultiert aus einer geschätzten Auflösung bezogen auf eine pauschale AfA von noch nicht aktivierten aber fertiggestellten Anlagen im Bau und wurde vorher mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung abgestimmt. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Pkt. 4.2. Aktiva - Position 1.2.8 Anlagen im Bau.

Diese pauschal ermittelte und zum 31.12.2016 gebuchte Summe ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zu bereinigen.

Stand August 2017

Im Jahresabschluss 2017 sollen alle erforderlichen Aktivierungen erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 sollen entsprechende Regelungen getroffen werden. Entsprechend werden an dieser Stelle bezogen auf die konkreten bilanziellen Abschreibungen die konkreten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zu buchen sein.

Position 16 – bilanzielle Abschreibungen (KB 571)

SK 57100 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

In dieser Position enthalten ist eine pauschal ermittelte Summe von **1.158.615,24 EUR**, welche nicht vollständig dem Jahr 2016 zuzurechnen ist. Dies resultiert aus einer geschätzten pauschalen Abschreibung von noch nicht aktivierten aber fertiggestellten Anlagen im Bau und wurde vorher mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung abgestimmt. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Pkt. 4.2. Aktiva - Position 1.2.8 Anlagen im Bau sowie unter Pkt. 2. Position 6 sonstige ordentliche Erträge.

Diese pauschal ermittelte und zum 31.12.2016 gebuchte Summe ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zu bereinigen.

Stand August 2017

Im Jahresabschluss 2017 sollen alle erforderlichen Aktivierungen erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 sollen entsprechende Regelungen getroffen werden. Entsprechend werden an dieser Stelle die konkreten bilanziellen Abschreibungen nachzuholen sein.

Position 20 - Außerordentliche Aufwendungen

SK 59100 außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen fallen im Jahr 2016 um **335.365,82 EUR zu hoch** aus, da sie ursächlich im Jahr 2015 entstanden sind. Es handelt sich um den Buchverlust aus dem Verkauf einer Teilfläche der Friedhofserweiterungsfläche in Wolfen. Da der Kaufpreis zu dieser Fläche bereits Anfang 2015 bei der Stadt einging, waren weder der Kaufpreis noch der dazu angefallene außerordentliche Aufwand der Rechnungsperiode 2016 zuzuordnen.

3. Wesentliche Feststellungen zur Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Nichteinhaltung des Bilanzierungsgrundsatzes der Bilanzidentität

Nach diesem Grundsatz müssen die Wertansätze zum 01.01. eines Jahres mit den Werten zum 31.12. des Vorjahres übereinstimmen (materielle Bilanzidentität). Bei verschiedenen Bilanzpositionen ist die Feststellung zu treffen, dass dieser Grundsatz nicht eingehalten wurde. So erfuhren die betroffenen Bilanzpositionen zwischen dem 31.12.2015 und dem 01.01.2016 eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprechende und damit unzulässige Wertveränderung. Bei folgenden Bilanzpositionen war diese Feststellung bisher zu treffen:

Bilanzpositionen		31.12.2015	01.01.2016	Abweichung
	Aktiva			
2.4	Liquide Mittel	11.738.217,58	11.738.217,58	0,00
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	11.374.434,21	9.072.449,25	2.301.984,96
2.4.2	Sonstige Einlagen	344.220,53	2.646.205,49	-2.301.984,96
2.4.3	Bargeld	19.562,84	19.562,84	0,00

Diese Abweichungen wurden begründet durch Änderungen der Zuordnung von Unterkonten zu Bilanzpositionen (Umsortierungen).

Dabei ist eine relative Veränderung der Werte und/oder Verschiebung von Positionen zu verzeichnen. Übergeordnete Bilanzpositionen sowie die Bilanzsumme bleiben unverändert. Dennoch weichen aber einzelne Bilanzpositionen zwischen dem Schlussbestand zum 31.12. des Vorjahres und dem Anfangsbestand zum 01.01. des Folgejahres voneinander ab. Der Bilanzierungsgrundsatz der Bilanzidentität bezieht sich aber auch auf die Gliederung der einzelnen Bilanzpositionen (formelle Bilanzidentität, vgl. § 41 Abs. 1 S. 1 GemHVO Doppik/KomHVO). Ursachen für diese Abweichungen waren erfolgte Korrekturen von fehlerhaften Kontenzuordnungen zu den Bilanzpositionen auf Grund unserer Feststellungen in den Jahresabschlüssen von Vorjahren.

Trotzdem ist das angewandte Buchungsverfahren zu kritisieren, in dessen Folge die Wertansätze zum 01.01.2016 von denen zum 31.12.2015 abweichen.

Stand August 2017:

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches sind Umsortierungen nur jeweils zum 01.01. des Folgejahres möglich, wodurch es programmbedingt immer zu Abweichungen gegenüber dem Schlussbestand zum 31.12. des Vorjahres kommt. Um dennoch dem Grundsatz der Bilanzidentität gerecht zu werden, sollen zukünftig für solche Sachverhalte neue Einnahmearten mit neuen Sachkonten gebildet und entsprechende Umbuchungen vorgenommen werden.

4. Sachverhalte, die nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können

4.1. Fehlende Kontrollsysteme

Führung eines zentralen Vertragsregisters

Ein Vertragsregister wird unsererseits bereits seit der Prüfung des JA 2008 gefordert, liegt aber bisher nicht vor. Damit ist nicht abschließend beurteilbar, ob und wie alle finanziellen Verpflichtungen sowie Forderungen aus Verträgen der Stadt in der Bilanz erscheinen bzw. ob und in welcher Weise sie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können. Für den Nachweis der vollständigen Berücksichtigung aller bilanz- und steuerungsrelevanter Verträge der Stadt in genanntem Sinne ist ein zentrales Vertragsregister ein unverzichtbares Kontrollinstrument. Es gibt an keiner Stelle eine solche zusammenführende Übersicht aller Verträge der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Eine zentrale Erfassung aller Verträge ist nach unserer Auffassung ebenso im Hinblick auf die anstehende Prüfung aller Sachverhalte zur Steuerbarkeit entsprechend § 2b Umsatzsteuergesetz dringend notwendig.

Stand August 2017:

Die Notwendigkeit der Einrichtung wurde erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 soll dieses Projekt in Angriff genommen werden.

Führung eines Rechnungseingangsbuches

Als Kontrollinstrument, um die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten nachzuweisen, appellieren wir bereits seit dem Jahresabschluss 2008 an die Verwaltung, ein Rechnungseingangsbuch zu führen. Eine Umsetzung ist bisher allerdings nicht erfolgt.

Stand August 2017:

Die Notwendigkeit der Einrichtung wurde erkannt. Die Führung eines Rechnungseingangsbuches ist über die genutzte Finanzsoftware AB-Data möglich. Die Umsetzung ist für den 01.01.2018 geplant. Noch in 2017 sollen entsprechende Schulungen stattfinden.

zentrale Erfassung aller Bewilligungsbescheide über Fördermittel

Seit August 2012 wird eine zentrale Fördermittelbescheidliste geführt, die von allen betroffenen Fachbereichen eigenständig mit den entsprechenden Daten zu bestücken ist. Ein geeignetes Kontrollinstrument, um die Vollständigkeit der Forderungen aus Zuwendungen beurteilen zu können, ist das aus unserer Sicht aber nicht, da es nicht zentral überwachbar ist. Eine zentrale Fördermittelstelle zur Bündelung aller Aufgaben mit Fördermittelbezug gibt es nach wie vor nicht. Die Kontrolle auf Vollständigkeit, die Komplexität des Fördermittelrechtes und die Spezialisierung des Personals sprechen aus unserer Sicht nach wie vor für eine zentrale Bearbeitung.

Stand August 2017:

An der bisher praktizierten Verfahrensweise der dezentralen Bearbeitung soll festgehalten werden.

Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen durch Sanierungsträger

Städtebauliche Maßnahmen durch Sanierungsträger finden sich nach wie vor nur teilweise und ohne System in der städtischen Bilanz wieder. Infolgedessen ist dieser Bereich weder prüf- noch beurteilbar. Es bedarf hier dringend einer Verfahrensregelung.

Stand August 2017

Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 soll dieses Projekt in Angriff genommen werden.

4.2. Erforderliche Sachverhaltsklärungen aus dem JA 2016 bzw. aus Vorjahren

Verfahrensweise und Dokumentation der Eigentumsübertragung der Vermögensgegenstände des ehemaligen Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ an die Stadt im Jahr 2013

Das diesbezüglich angewandte Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend und nachvollziehbar begründet. Die Übernahme der Daten zu den übernommenen Vermögensgegenständen erfolgte unkritisch lediglich aus dem letzten Jahresabschluss des ehemaligen Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ ungeachtet einer Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung der handelsrechtlichen und der städtischen Bilanzierungsregeln. Bewertungsakten für diese Vermögensgegenstände wurden offenbar nicht übergeben, aber auch nicht angelegt, obwohl nach geltender Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie für jeden einzelnen Vermögensgegenstand eine Bewertungsakte vorzuhalten ist. Aussagen zum Umlaufvermögen, den Rückstellungen und den Verbindlichkeiten konnten nicht getroffen werden. Begründet wurde dies durch den zuständigen Fachbereich unter anderem wie auch mehrfach an anderer Stelle mit nicht übergebenen Unterlagen.

Aus vorgenannten Gründen ist die Korrektheit des Ausweises der Vermögensgegenstände (13.019.130,95 EUR Anlagevermögen / 11.101.641,00 EUR Sonderposten) des ehemaligen Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ nicht prüfbar und damit auch nicht beurteilbar. Dieser Umstand wirkt sich ebenso auf alle nachfolgenden Jahresabschlüsse aus.

Stand August 2017

Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 wird dieser Sachverhalt geprüft und geklärt.

Aktiva – Position 1.2. Sachanlagevermögen

pauschale Verlängerung der Nutzungsdauer nach erfolgter umfassender Sanierung

Die bisherige Handhabung nach erfolgter umfassender Sanierung die Nutzungsdauern pauschal um 20 Jahre zu verlängern ist nicht sachgerecht. Das führt zu einer falschen Bewertung des Vermögens. Die Auswirkungen sind nicht abschließend beurteilbar. Eine Änderung dieser Verfahrensweise ist erforderlich. Dazu sind entsprechende Regelungen zu treffen.

Stand August 2017

Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 soll eine entsprechende Änderung der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgen und umgesetzt werden.

Festlegungen zur Aktivierung von Aufwuchs

Stellt der Aufwuchs eine selbstständige Vermögensposition dar¹, ist dieser zusätzlich und gesondert zu bewerten. Für die Position Infrastrukturvermögen wurden in der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen Regelungen zur Bewertung von Aufwuchs getroffen.

Für Aufwuchs unter den Positionen unbebaute und bebaute Grundstücke, Wald und Forsten sowie Grün- und Erholungsflächen mangelt es nach wie vor an einer städtischen Regelung. Eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts ist deshalb nicht möglich.

Stand August 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches sollen im Zuge der geplanten 1. Änderung der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Fehlende Wertkorrekturen bei Grundstücksverkäufen

Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden werden teilweise als 'vorläufige Rechnungsvorgänge' behandelt und verbleiben z.T. mehrere Jahre als nicht geklärte sonstige Einzahlungen im Bestand der sonstigen Verbindlichkeiten.

Resultierend daraus werden Grundstücke/Gebäude noch zum Jahresabschluss als städtisches Eigentum bilanziert, obwohl ein Eigentumsübergang tatsächlich schon stattgefunden hat (siehe Pkt. 1 Passiva Position 4.7. sonstige Verbindlichkeiten).

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist die Veräußerung von Sachanlagevermögen mit Eigentumsübergang zu bilanzieren.

Die Auswirkungen auf die jeweiligen Positionen des Anlagevermögens sind wertmäßig nicht bestimmbar und deshalb nicht einschätzbar.

Stand August 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches soll diese Verfahrensweise zukünftig keine Anwendung mehr finden.

Aktiva – Position 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Eigentumsfrage Kanalvermögen

Das Problem des Eigentums am unter der Bilanzposition Aktiva 1.2.3.3 – Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen enthaltenen Kanalvermögen in Bitterfeld ist bis heute noch nicht geklärt. Die ungeklärte Eigentumsfrage wurde unsererseits erstmals im Zuge einer Überprüfung des Sachanlagevermögens zum 01.01.2008 festgestellt und ist seit Oktober 2013 bekannt. Eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts ist deshalb nicht möglich.

Stand August 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches konnte dieses Problem bislang nicht geklärt werden. Auch der Landesrechnungshof (LRH) stellte diesen Sachverhalt 2013 in Kritik und kündigte nach zeitgleicher Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bitterfeld-Wolfen (im Oktober bis Dezember 2013) und des AZV im Oktober bis Dezember 2013 eine eindeutige Regelung im endgültigen Prüfbericht zum AZV an. Dieser Bericht des LRH liege aber bis heute nicht vor. Sollte dieser in nächster Zeit eingehen, könne der Sachverhalt im Jahresabschluss 2017 korrigiert werden.

Abschließender Hinweis unsererseits:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen muss hier ein berechtigtes Interesse an dem Prüfungsergebnis des LRH beim AZV zu dieser speziellen Problematik beim LRH anmelden und um Auszüge aus dem betreffenden Prüfbericht bitten oder um anderweitige Unterstützung in dieser Sache ersuchen.

¹ gem. Punkt 5.2 a), 5.2 b), 5.3 b) und 5.3d) BewertRL LSA

Eigentumsfrage Hochwasserbrunnen

Die in der Bilanzposition Aktiva 1.2.3.5 - wasserbauliche Anlagen bisher enthaltenen 78 Hochwasserbrunnen aus dem Ortsteil Bitterfeld wurden im Jahresabschluss 2012 mit ihrem Restbuchwert ausgebucht, da sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen befanden. Ebenso wurde mit den zugehörigen Sonderposten verfahren.

In Folge des Hochwassers im Jahr 2013 waren dann einige dieser Brunnen in Mitleidenschaft gezogen worden. Zur Beseitigung dieser Schäden wurden durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen Fördermittel entsprechend der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 vom 23.08.2013 beantragt. Die Realisierung der zu 100 % geförderten Maßnahme zur Wiederherstellung des Brunnensystems (Ertüchtigung von 7 temporären Brunnen) erfolgte in 2016/2017. Vom bauseitig zuständigen Fachbereich war zu erfahren, dass in einem noch nicht fertiggestellten Stadtsicherungskonzept geklärt werden soll, welche Brunnen durch die Stadt zu bewirtschaften sind, welche in das Eigentum der Stadt übergehen sollen und alsdann wieder zu bilanzieren wären. Der Sachverhalt ist aus unserer Sicht nicht eindeutig geklärt und wird auch nicht mit der nötigen Konsequenz verfolgt. Eine abschließende Beurteilung ist nicht möglich. Die Klärung dieses Sachverhaltes sollte weiter von dem für die Bilanzierung zuständigen Fachbereich unter Kontrolle gehalten werden.

Stand August 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches liegen nach wie vor keine aussagefähigen Unterlagen vor, die eine Wiedereinbuchung begründen würden.

Aktiva - Position 1.2.8 Anlagen im Bau

Reduzierung des Gesamtwertes durch pauschale Abschreibung wegen fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen

Die Vollständigkeit der zu aktivierenden Maßnahmen in den Jahren 2013 bis 2016 ist nicht gegeben. Auf Grund fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen ist eine abschließende Prüfung und Beurteilung dieser Bilanzposition für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 nicht möglich.

Trotz im Jahresabschluss 2016 noch vorgenommener Aktivierungen bleiben dennoch circa 30 (vornehmlich Bau-) Maßnahmen übrig, die noch nicht den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet wurden, obwohl sie bereits abgeschlossen sind. Deren bilanzieller Umfang beträgt bis 2016 insgesamt mehr als 10 Millionen EUR!

Insbesondere stehen immer noch Gesamtmaßnahmen unter dieser Bilanzposition, die über einen Sanierungsträger realisiert wurden und bereits teilweise oder gänzlich abgeschlossen sind. Bis zum 31.12.2016 betrifft das unter anderem wie schon in den Vorjahren die folgenden Maßnahmen:

Stadtkernsanierung Bitterfeld	1.933.394,48 EUR
Binnengärtenzentrum	295.323,46 EUR
Erschließung Leineufer	364.793,14 EUR
Kulturhaus (nach Aktivierung Nordflügel)	1.303.616,17 EUR
Kulturhaus Wolfen, Konjunkturpaket II	596.901,47 EUR
Grundschule Steinfurth, Konjunkturpaket II	545.816,91 EUR

Damit erfolgt der Ausweis hier zu hoch und fehlt an entsprechender Stelle bei den korrespondierenden Positionen des Anlagevermögens. Die Auswirkungen auf die jeweiligen Bilanzpositionen und die Ergebnisrechnung sind wertmäßig nicht bestimmbar und deshalb nicht einschätzbar.

Aufgrund der fehlenden Aktivierung von Anlagen im Bau sind ebenso die Anlagespiegel für die Jahre 2013-2016 nicht korrekt und vermitteln kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von den Bewegungen im Anlagevermögen der Stadt.

Um den bilanziellen Wert dieser Bilanzposition zumindest realistischer darzustellen, wurde von einer pauschalen Abschreibung (1.158.615,24 EUR) Gebrauch gemacht, die den Gesamtwert dieser Position entsprechend minderte. Diese geschätzte pauschale Abschreibung soll den Werteverzehr der noch nicht aktivierten aber fertiggestellten und inbetriebgenommenen Anlagen im Bau darstellen und wurde vorher mit uns abgestimmt.

Der pauschal ermittelte und zum 31.12.2016 gebuchte Abschreibungsbetrag ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zu bereinigen. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter Pkt. 2 Wesentliche Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2016 / Position 16 – bilanzielle Abschreibungen (KB 571).

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches haben verspätete/fehlende Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen ihre Ursache in fehlenden/verspäteten Fertigstellungsmeldungen der für die Bauausführung zuständigen Fachbereiche. Es bedarf dringend bisher fehlender Regelungen zum Verfahrensablauf nach Fertigstellung von Investitionen.

Stand August 2017

Im Jahresabschluss 2017 sollen alle erforderlichen Aktivierungen erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 sollen entsprechende Regelungen getroffen werden.

Aktiva - Position 1.3 Finanzanlagevermögen

Überprüfung der Bewertung der Zweckverbände

Zur Überprüfung der Bewertung der Zweckverbände, an denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen beteiligt ist (AZV, ZV Goitzsche und ZV Technologiepark Mitteldeutschland) gibt es schon seit Jahren aus verschiedenen Gründen Forderungen und Hinweise sowohl vom Landesrechnungshof, vom RPA des Landkreises als auch von uns.

Insbesondere für die Bewertung der Zweckverbände Goitzsche und Technologiepark Mitteldeutschland mit nur 1,00 EUR seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008, die seinerzeit und seitdem mit fehlenden ansatzbegründenden Unterlagen erklärt wird, ist eine Überprüfung und stichhaltige Begründung aus unserer Sicht überfällig. Eine abschließende Beurteilung ist uns nach wie vor nicht möglich.

Stand August 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches ist eine Neubewertung der Zweckverbände vorgesehen, sei aber momentan zeitlich nicht umsetzbar. Bis zum Jahresabschluss 2017 sollten entsprechende Unterlagen vorliegen.

Abschließender Hinweis unsererseits:

Im Rahmen des seit Januar 2017 realisierten Projektes der Aufholung der Jahresabschluss-erstellung und -prüfung der Jahre 2013 bis 2016 stand und steht auch diese Problematik in der laufenden Diskussion. Die Klärung dieses Sachverhaltes wird schon seit Jahren gefordert und scheiterte bisher immer an fehlenden Unterlagen. Nach unserer Auffassung ist die Beibringung fehlender Unterlagen zu forcieren. Möglicherweise wäre auch eine Kontaktaufnahme zu anderen beteiligten Kommunen fruchtbringend. Außerdem wäre damit eine (wünschenswerte) einheitliche Bewertung bei allen beteiligten Kommunen sicherzustellen. Aus unserer Sicht reicht es nicht aus, dass bis zum Jahresabschluss 2017 Unterlagen vorliegen. Die Überprüfung der Bewertung sollte mit dem JA 2017 abgeschlossen sein.

Passiva - Position 2. Sonderposten

Reduzierung des Gesamtwertes durch pauschale Auflösung von Sonderposten wegen fehlender Aktivierungen von fertiggestellten Maßnahmen

Wie bereits zu der Position A 1.2.8 „Anlagen im Bau“ erläutert, wurden für die Jahre 2013 bis 2016 noch nicht alle abgeschlossenen (Bau-) Maßnahmen aktiviert. Damit einhergehend fehlte bisher auch eine Auflösung der jeweils dazu gehörenden Sonderposten. Um hier eine zumindest realistischere Darstellung zu erreichen, wurde von einer pauschalen Auflösung (926.892,19 EUR) Gebrauch gemacht, die den Gesamtwert dieser Position entsprechend minderte. Diese geschätzte Auflösung bezogen auf eine pauschale AfA von noch nicht aktivierten aber fertiggestellten Anlagen im Bau wurde vorher mit uns abgestimmt. Dieser pauschal ermittelte und zum 31.12.2016 gebuchte Auflösungsbetrag ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 zu bereinigen. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter Pkt. 2 Wesentliche Feststellungen zur Ergebnisrechnung 2016 / Position 06 - sonstige ordentliche Erträge (KB 453).

Stand August 2017

Im Jahresabschluss 2017 sollen alle erforderlichen Aktivierungen erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 sollen entsprechende Regelungen getroffen werden. Entsprechend wird an dieser Stelle bezogen auf die konkreten bilanziellen Abschreibungen die konkrete Auflösung der Sonderposten erfolgen müssen.

Fehlende Sonderposten aus Anzahlungen

Einige der in der Unterposition 2.1 „Sonderposten aus Zuwendungen“ enthaltenen Ausweise gehören laut Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. Dezember 2013 in die Unterposition 2.4 „Sonderposten aus Anzahlungen“. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, welche noch nicht abgeschlossen sind.

Die Höhe der bilanziellen Auswirkungen ist nicht genau bestimmbar. Eine abschließende Prüfung und Beurteilung dieser Bilanzposition für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 ist deshalb nicht möglich.

Stand August 2017

Für alle noch nicht bilanzierten neuen Maßnahmen wird der genannte Erlass umgesetzt.

Sonderposten aus Zuwendungen

Das Buchungsverfahren zur Übertragung von Fördermitteln über den KB 699 - durchlaufende Posten/vorläufige Rechnungsvorgänge (siehe Pkt.1 Passiva Position 4.7. sonstige Verbindlichkeiten) sollte überprüft werden, denn damit fehlen sie zum Jahresabschluss bei den Sonderposten. Der Sachverhalt ist nicht abschließend beurteilbar.

Stand August 2017

Nach Auffassung des zuständigen Fachbereiches ist das Verfahren zulässig² entgegen unserer Sichtweise. Dieser Sachverhalt soll in 2017 geprüft und geklärt werden.

Passiva - Position 3. Rückstellungen

Die Vollständigkeit der zu bildenden Rückstellungen kann nicht vollumfänglich beurteilt werden. So steht aus einem Grundstücksverkauf aus dem Jahr 2014 heraus die Befürchtung, erhaltene Fördermittel möglicherweise zurückzahlen zu müssen. Hier wäre unserer Auffassung nach die Bildung einer Rückstellung zu prüfen gewesen. Diesbezügliche Dokumentationen im Jahresabschluss 2014 gab es aber nicht. Die Problematik besteht auch für die Jahre 2015 und 2016.

² nach § 31 GemKVO

Stand August 2017

Dieser Sachverhalt soll in 2017 geprüft und geklärt werden.

Passiva - Position 4.7. sonstige Verbindlichkeiten

Wie bereits im oben stehenden Pkt. 1 „Wesentliche Feststellungen zur Bilanz 2016“ erläutert, werden unter dieser Position Rechnungsvorgänge in Höhe von 1.228.495,70 EUR nachgewiesen, die als „vorläufige Rechnungsvorgänge“ behandelt werden, obwohl eine Bereinigung spätestens zum Jahresabschluss hätte erfolgen müssen bzw. die Rechtmäßigkeit der Buchung als vorläufige Rechnungsvorgänge gar nicht gegeben ist.

Damit fehlen diese Rechnungsvorgänge an entsprechender Stelle bei den korrespondierenden Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Die konkreten Auswirkungen auf die jeweiligen zutreffenden Positionen sind wertmäßig nicht bestimmbar und deshalb nicht einschätzbar.

Stand August 2017:

Im laufenden Jahr 2017 wurden einige dieser Rechnungsvorgänge bereits den entsprechenden Konten zugeordnet bzw. wird dies zum Jahresabschluss 2017 geschehen.

Für einen weiteren Teil sind noch Sachverhaltsklärungen erforderlich, die zum Jahresabschluss 2017 abgeschlossen sein sollen.

Ergebnisrechnung - Position 19 - Außerordentliche Erträge

SK 49110 außerordentliche Erträge

Von insgesamt 982.634,39 EUR entfielen 881.046,85 EUR auf die Buchung von Erträgen aus Grundstücksveräußerungen. Deren Ausweis ist zu hoch, da beispielsweise in Vorjahren gezahlte Kaufpreise teilweise oder auch in Gänze als Ertrag verbucht wurden und nicht nur der den Grundstückswert übersteigende Teil. Ursache dafür ist, dass die verkauften Grundstücke bisher nicht oder nur teilweise bilanziert waren und deshalb den Kaufpreisen keine bilanzierten Flurstücke gegenüberstehen. Beispielhaft zu nennen sind

- 325.461,72 EUR - Verkauf 2005
 - Restkaufpreis ehemaliges Sommerbad an IPG
 - Grundstück nur teilweise bilanziert
- 115.023,25 EUR - Verkauf 2014 (Zahlung 2015)
 - Grundstück nicht bilanziert
- 71.475,47 EUR - Verkauf 2000 (Zahlung 2001)
 - Grundstück nicht bilanziert

Da die Bewertungen dieser nicht bilanzierten Grundstücke fehlen, ist die durch die Verkäufe entstandene tatsächliche Größenordnung von außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen wertmäßig nicht bestimmbar und deshalb nicht einschätzbar.

Alle drei beispielhaft genannten Sachverhalte betrafen außerdem nicht das Jahr 2016 und erhöhen damit ungerechtfertigt die Erträge des Jahres 2016.

Stand August 2017:

Es sind verlässliche Strukturen/Regelungen/Kontrollsysteme zu schaffen, die eine vollständige Darstellung des Anlagevermögens und damit auch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage gewährleisten.

Ergebnisrechnung - Position 19/20 - Außerordentliche Erträge/Aufwendungen allgemein

Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden werden teilweise als 'vorläufige Rechnungsvorgänge' behandelt und verbleiben ungerechtfertigt z.T. mehrere Jahre als nicht geklärte sonstige Einzahlungen im Bestand der sonstigen Verbindlichkeiten (Siehe Pkt.1 Passiva Position 4.7. sonstige Verbindlichkeiten). Durch die fehlende Bilanzierung der Veräußerung von Sachanlagevermögen im Jahr des Eigentumsübergangs fehlen an dieser Stelle sich ergebende außerordentliche Erträge/Aufwendungen. Die Auswirkungen auf das außerordentliche Ergebnis sind wertmäßig nicht bestimmbar und deshalb nicht einschätzbar.

Stand August 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches soll die bisherige Verfahrensweise zukünftig keine Anwendung mehr finden.

Finanzrechnung - Position 18 - Einzahlungen aus Veränderung des Anlagevermögens

Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden werden teilweise als 'vorläufige Rechnungsvorgänge' behandelt und verbleiben ungerechtfertigt z.T. mehrere Jahre als nicht geklärte sonstige Einzahlungen im Bestand der sonstigen Verbindlichkeiten (Siehe Pkt.1 Passiva Position 4.7. sonstige Verbindlichkeiten). Sie werden damit den laufenden investiven Einzahlungen des Jahres entzogen. Die Auswirkungen auf die genannte Position der Finanzrechnung sind wertmäßig nicht bestimmbar und deshalb nicht einschätzbar.

Stand August 2017

Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches soll diese Verfahrensweise zukünftig keine Anwendung mehr finden.

5. Weiterer Handlungsbedarf

Änderungen der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Wir haben bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie im Juni 2015 Änderungsbedarf angezeigt, der bisher noch keine Berücksichtigung fand. Aus den sich anschließenden Jahresabschlussprüfungen haben sich darüber hinaus weitere Sachverhalte ergeben, die eindeutig zu regeln/ändern sind.

Stand August 2017

Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Nach Abschluss der Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 soll die Änderung der Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Angriff genommen werden.

Regelungen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen

Nach den Vorschriften³ sind vier Pflichtfälle für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung definiert. Einer davon betrifft zu leistende Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, es sei denn es handelt sich um eine geringfügige Investition oder Investitionsfördermaßnahme⁴. Letzteres gehört zu den 4 Tatbeständen⁵, die von einer Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes freistellen. Auf Grund des Fehlens einer Wertgrenze sind hier subjektive Auslegungen möglich.

Stand August 2017

Der Festlegung einer Wertgrenze zur eindeutigen Auslegung der Gesetzlichkeiten wird nach den Ausführungen des zuständigen Fachbereiches zugestimmt. Entsprechende Regelungen sind erforderlich.

Abstimmung mit dem Softwareanbieter zur Zuordnung der Abschreibungen bei Umbuchungen

Bei Umbuchungen von Vermögensgegenständen wird der letzte Monat der Abschreibungen falsch zugeordnet. Nach Angaben des zuständigen Fachbereiches liegt das an der Programmierung der Anlagenbuchhaltung durch den Softwareanbieter.

Stand August 2017

Es sei noch zu klären, ob die gesetzlichen Vorgaben im Land Sachsen-Anhalt eine andere Verbuchung rechtfertigen. Dazu erfolge noch eine Abstimmung mit dem Softwareanbieter. Für die Zukunft könne dann eine Anpassung vorgenommen werden.

Anpassung der Software zur Anwendung vom Land Sachsen-Anhalt vorgegebener Muster

Die Vermögensrechnung 2016 ist nach dem ab 2017 geltenden Muster gestaltet. Die Finanzrechnung und die Anlagenübersicht orientieren sich am Muster 2011. Übersichten wie beispielsweise die Forderungsübersicht (Muster 19) und Verbindlichkeitenübersicht (Muster 20) mussten manuell erstellt werden, da die Software noch nicht an die aktuellen Vorgaben angepasst wurde. Die so erstellten Übersichten weichen teilweise formell und inhaltlich von vorgeschriebenen Mustern ab. Zukünftig sind die vorgegebenen Muster einheitlich zu verwenden und darauf hinzuwirken, dass die Software entsprechend aktualisiert wird.

Stand August 2017

Ursache ist, dass seitens des Softwareanbieters die gültigen Muster noch nicht eingespielt worden seien. Sofern dies geschehen ist, werden sie auch Anwendung finden.

³ § 95 Abs. 2 GO LSA/§ 103 Abs. 2 KVG LSA

⁴ § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA/§ 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA

⁵ nach § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA

Buchungsverfahren bei Käufen/Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden

Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden werden unterjährig zunächst in der Bilanzposition 02910 (Sonstige unbebaute Grundstücke) abgebildet und dann erst zum Jahresabschluss den tatsächlich richtigen Bilanzpositionen zugeordnet. Auch nach Vermessung erfolgt eine Umbuchung ungeachtet der Grundstückskategorie zunächst in die Position „Sonstige unbebaute Grundstücke“. Das ist unübersichtlich und macht doppelte Arbeit.

Stand August 2017

Dieser Sachverhalt soll in 2017 geprüft und geklärt werden.

Durchführung von Inventuren

Nach den Vorschriften⁶ ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

In den Jahren 2013 bis 2016 haben faktisch keine Inventuren stattgefunden bzw. wurden körperliche Bestandsaufnahmen (2014) nicht ausgewertet und dokumentiert. In unseren Berichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 haben wir diesen Umstand kritisiert. Die gesetzliche Vorgabe ist einzuhalten und jährlich eine Inventur durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren.

Stand August 2017

Die Regelungen der Inventurrichtlinie werden zukünftig eingehalten, nach der jährlich eine Inventur durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren ist.

Erläuterungen im Rechenschaftsbericht

Wie in den Vorjahren enthält der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 nach unserer Auffassung zu wenige Erläuterungen bezüglich der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres⁷.

So finden sich beispielsweise keine Erläuterungen zu folgenden Sachverhalten:

- wie die Steigerung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten um 1,7 Mio. EUR zu Stande kam (nur ansatzweise Angaben zu etwa der Hälfte liegen vor; Zeile 06)
- warum die Personalaufwendungen um über 1 Mio. EUR geringer ausgefallen sind als geplant (Zeilen 10 und 11)
- warum für die Unterhaltung von Straßen/Schadensbeseitigung mehr als 1 Mio. EUR weniger als geplant aufgewendet wurde (Zeile 12)
- warum die sonstigen ordentlichen Aufwendungen allein aufgrund der 'Einstellung in die Einzelwertberichtigung' um außerplanmäßige 2,3 Mio. EUR gestiegen sind (Zeile 14)
- woraus die erhöhten Abschreibungen resultierten (+1,9 Mio. EUR; Zeile 16)
- wie es zu den erhöhten außerordentlichen Erträgen mit fast 1 Mio. EUR (Zeile 19) kam; außerdem wird irrtümlich suggeriert, dass derartige Erträge zu fast 90 % aus Gewinnen resultieren sollten
- wie es zu den erhöhten außerordentlichen Aufwendungen mit 0,5 Mio. EUR (Zeile 20) kam
- dass die außerplanmäßigen Abschreibungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aufgrund der pauschalen „Bereinigung“ der Position „Anlagen im Bau“ (Teile aus den Zeilen 06 sowie 16) zu einer Ergebnisverschlechterung zu Lasten des Jahres 2017 führten.

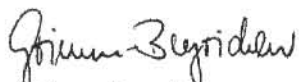
Die dargestellten Daten lassen entsprechende Aussagen nicht zu und reichen als Erläuterung nicht aus. Verweise auf diesbezügliche Ausführungen in den Vorjahresvergleichen sind aufgrund der unterschiedlichen Inhalte nicht zielführend.

⁶ § 113 KVG LSA und Inventurrichtlinie LSA

⁷ § 48 Abs. 1 S. 2 KomHVO

Stand August 2017

Die Aussagekraft des Rechenschaftsberichtes bezüglich der Erläuterungen der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres⁸ soll bei folgenden Jahresabschlüssen weiter verbessert werden.



Grimm-Beyrichen
Fachbereichsleiterin RP

⁸ § 48 Abs. 1 S. 2 KomHVO